S 44 BA 1/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 BA 1/20 ER
Datum	31.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 65/20 B ER
Datum	01.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 31.3.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsteller trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der auÃŸergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃŸergerichtlichen Kosten selbst trÃ¤gt.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 2.731,29 Euro festgesetzt.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von RechtsanwÃ¤ltin S wird abgelehnt.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG)Â Dortmund vom 31.3.2020 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen S 44 BA 14/20 bei ihm anhÃ¤ngigen Klage zu Recht abgelehnt.

Â

GemÃ¤ÃŸ Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. gem. Â§ 86b Abs. 1 S.Â 2 SGG eine schon vorgenommene Vollziehung aufheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die â€“ wie hier erfolgte â€“ Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch fÃ¼r SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 2 m.w.N.).

Â

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃŸ Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unterÂ 2.).

Â

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃŸgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 12.2.2020 â€“ L 8 BA 157/19 B ER â€“ juris Rn. 5 m.w.N.).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃŸstÃ¤be ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht

anzuordnen, da deren Erfolg nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der von der Antragsgegnerin erlassene Bescheid vom 8.10.2019 in Gestalt des Bescheides vom 19.11.2019 und des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020, mit dem sie vom Antragsteller BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 10.925,17 Euro einschlieÃŸlich SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 2.415,00 Euro fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von Personen an ErdbeerstÃ¤nden nachfordert, im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

Â

Rechtsgrundlage des aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ergangenen Bescheides und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung einschlieÃŸlich der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge ist Â§ 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGBÂ IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§ 28a SGB IV). Im Rahmen der PrÃ¼fung werden gegenÃ¼ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. PrÃ¼fbescheide) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃŸlich der Widerspruchsbescheide erlassen.

Â

a) Der Bescheid vom 8.10.2019 ist formell rechtmÃ¤ÃŸig. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller insbesondere vor seinem Erlass mit Schreiben vom 13.6.2019 gemÃ¤ÃŸ Â§Â 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) angehÃ¶rt.

Â

b) Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sind Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts in einem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang nicht gegeben. Dies gilt sowohl hinsichtlich der personenbezogenen Feststellung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit von Frau M (dazu aa) als auch bezÃ¼glich der Summenbeitragsforderung (hierzu unter bb).

Â

aa) Soweit die Antragsgegnerin einen Betrag von 233,94 Euro bezogen auf M erhoben hat, ist es nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass sich die angefochtenen Bescheide als rechtswidrig erweisen werden. Der Antragsteller hat die â€“ der Berechnung im Bescheid

zugrunde gelegte â€“TÃ¤tigkeit der M im Umfang von 20 Stunden im Monat zu einem Stundensatz von 10 Euro von Mai bis Juli 2017 selbst in einer gegenÃ¼ber dem Jobcenter Kreis V abgegebenen Einkommensbescheinigung eingerÃ¤umt.

Â

bb) Auch hinsichtlich der als Summenbescheid erhobenen Beitragsforderung ist nach summarischer PrÃ¼fung derzeit nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass sich der Bescheid als rechtswidrig erweisen wird.

Â

Die Feststellung der Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he im PrÃ¼fbescheid hat grundsÃ¤tzlich personenbezogen zu erfolgen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (sog. Summenbescheid), wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Dieser Verzicht auf die grundsÃ¤tzlich erforderliche Personenbezogenheit der Feststellungen ist charakteristisch fÃ¼r den Summenbescheid. Kann jedoch ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand festgestellt werden, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelte einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kÃ¶nnen, ist der Erlass eines Summenbescheides rechtswidrig (Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV). Ist die Feststellung hingegen nicht oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸem Verwaltungsaufwand mÃ¶glich, hat der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger die HÃ¶he der Arbeitsentgelte zu schÃ¤tzen (Â§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV).

Â

Die Voraussetzungen eines Summenbescheides kÃ¶nnen im gerichtlichen Verfahren zur Wahrung der sozialen Belange der BeschÃ¤ftigten voll Ã¼berprÃ¼ft werden, auch wenn der Arbeitgeber dessen Erlass nicht rÃ¼gt (vgl. BSG Urt. v. 7.2.2002 â€“ B 12 KR 12/01 R â€“ juris Rn. 28; Senatsbeschl. vom 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 8 m.w.N.). FÃ¼r eine Beanstandung durch das Gericht ist jedoch erforderlich, dass der Erlass eines Summenbescheides fÃ¼r die Antragsgegnerin bei einer GesamtwÃ¼rdigung im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens als unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig erscheinen musste und deshalb eine personenbezogene Feststellung der BeitrÃ¤ge geboten war (vgl. z.B. BSG Beschl. v. 4.4.2018 â€“ B 12 R 38/17 B â€“ juris Rn. 38; Urt. v. 7.2.2002 â€“ B 12 KR 12/01 R â€“ juris Rn. 28).

Â

(1) Die vorliegenden Erkenntnisgrundlagen tragen zunÃ¤chst vollumfÃ¤nglich die Auffassung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller seine Aufzeichnungspflicht nach Â§ 28f Abs. 1 S. 1 SGBÂ IV nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt hat. Danach hat der Arbeitgeber fÃ¼r jeden BeschÃ¤ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen in deutscher Sprache zu fÃ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte BetriebsprÃ¼fung folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Zu den in die Entgeltunterlagen aufzunehmenden Angaben Ã¼ber die BeschÃ¤ftigten gehÃ¶ren insbesondere das Arbeitsentgelt, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung (Â§Â 8 Abs. 1 S.Â 1 Nr. 10 Beitragsverfahrensordnung â€“ BVV). Derartige Entgeltunterlagen Ã¼ber die beim Antragsteller beschÃ¤ftigten Personen liegen nicht vor.

Â

(2) Wegen der nicht hinreichenden Aufzeichnungen konnte vorliegend die BeitragshÃ¶he fÃ¼r die beim Antragsteller beschÃ¤ftigten Versicherten nicht im Sinne von Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV festgestellt werden.

Â

(3) Die Annahme der Antragsgegnerin, personenbezogene Feststellungen seien nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand mÃ¶glich, ist nicht zu beanstanden. Unterlagen, aus denen eine personenbezogene Zuordnung der Arbeitsentgelte noch hinreichend zuverlÃ¤ssig rekonstruiert werden kÃ¶nnte, sind weder aufgefunden noch vom Antragsteller vorgelegt worden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine personenbezogene Zuordnung der Arbeitsentgelte mit Wahrscheinlichkeit noch gelingen wird. Dagegen spricht, dass der Antragsteller den Vorwurf der nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸen BeitragsabfÃ¼hrung weiterhin (pauschal) bestreitet und offenbar nicht gewillt ist, an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts mitzuwirken. Die von der Antragsgegnerin erbetene Aufstellung, wer an welchem Stand wie lange gearbeitet habe, hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Auch die weiteren per E-Mail vom 30.8.2019 von der Antragsgegnerin gestellten Fragen sind nur unzureichend beantwortet worden. Die bisherigen Ã„uÃŸerungen der weiteren befragten Personen lassen gleichfalls darauf schlieÃŸen, dass konkrete Angaben hier vermutlich nicht zu erlangen sind.

Â

(4) Auch die HÃ¶he der Beitragsforderung ist nicht zu beanstanden.

Â

Die Antragsgegnerin war im Hinblick auf die mangelhaften Aufzeichnungen auf der Grundlage von Â§Â 28f Abs.Â 2 S.Â 3 u. 4 SGB IV befugt, die Beitragsnachforderung zu schÃ¤tzen. Derartige SchÃ¤tzungen haben stets einen pauschalierenden Charakter. Bei der Wahl der SchÃ¤tzmethoden ist der RentenversicherungstrÃ¤ger grundsÃ¤tzlich frei, muss jedoch von

sachlichen und nachvollziehbaren ErwÃ¤gungen ausgehen und eigene, sozialversicherungsrechtliche MaÃŸstÃ¤be anlegen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 3.3.2021 â€“ L 8 BA 36/20 B ER â€“ juris Rn. 31 m.w.N.).

Â

Dass die Antragsgegnerin ihrer SchÃ¤tzung die aktenkundigen Rechnungen des WC-Verleihers zugrunde gelegt hat, genÃ¼gt den genannten Voraussetzungen. Die Rechnungen bieten eine valide und aussagekrÃ¤ftige Grundlage, um darauf zu schlieÃŸen, welche ObststÃ¤nde der Antragsteller zu welchen Zeiten betrieben hat. Auch der Ansatz von tÃ¤glichen Ã–ffnungszeiten Ã 6 Stunden bei einem Einsatz von einer Person pro Stand ist nach der bisherigen Aktenlage nicht zu beanstanden und erscheint sogar eher als fÃ¼r ihn gÃ¼nstig.

Â

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, er habe durchgÃ¤ngig nur zwei â€“ und nicht den Rechnungen des WC-Verleihers entsprechend bis zu vier â€“ ObststÃ¤nde betrieben, vermag eine solche Behauptung die Heranziehung der Rechnungen als Grundlage fÃ¼r die SchÃ¤tzung bei summarischer PrÃ¼fung nicht zu erschÃ¼ttern. Im Hinblick darauf, dass es wenig lebensnah erscheint, wenn Miet-WCs im Namen und auf Rechnung des Antragstellers an Standorten neben ObststÃ¤nden aufgestellt werden, die er nicht selbst betrieben haben will, wÃ¤re es zwingend erforderlich gewesen, den behaupteten abweichenden Sachverhalt differenziert und substantiiert darzulegen und â€“ wie gem. Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich â€“ glaubhaft zu machen. Die pauschalen Behauptungen der vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sind hierfÃ¼r nicht ausreichend. Vielmehr vermÃ¶gen diese â€“ insbesondere vor dem Hintergrund der offenkundigen Versuche des Antragstellers, den tatsÃ¤chlichen Sachverhalt zu verschleiern sowie erheblicher WidersprÃ¼che und entgegenstehender Ermittlungsergebnisse â€“ in keiner Weise zu Ã¼berzeugen. U.a. hat der Antragsteller selbst bei der Durchsuchung durch das Hauptzollamt im Juli 2018 drei VerkaufsstÃ¤nde eingerÃ¤umt. Soweit er geltend macht, der Verkaufsstand in der I-StraÃŸe in C sei nicht von ihm, sondern von seinem Vetter, Herrn NÃœ, betrieben worden, genÃ¼gen zur Glaubhaftmachung eines solchen Umstandes weder die pauschale BestÃ¤tigung des NÃœ in der eidesstattlichen Versicherung vom 08.07.2020 noch die entsprechende pauschale eigene eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 17.07.2020. Dies gilt um so mehr als davon auszugehen ist, dass die auf den Antragsteller ausgestellte Miet-WC-Rechnung im Fall einer tatsÃ¤chlichen Namensverwechslung auf entsprechenden Hinweis durch den WC-Verleiher sicherlich umgehend storniert und korrigiert worden wÃ¤re. Sonstige Unterlagen, die die Behauptung belegen kÃ¶nnten, wie z.B. ein Pachtvertrag des ÃœN, dessen Standgenehmigung, dessen betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. dessen nahtlosen sonstigen Rechnungen Ã¼ber WC-Anmietungen ist der Antragsteller sowohl im hiesigen Eilverfahren als auch im

strafgerichtlichen Verfahren schuldig geblieben. Es bleibt ihm unbenommen, deren Vorlage im Hauptsacheverfahren nachzuholen. Gleiches gilt fÃ¼r die weitere â€“ bisher gÃ¤nzlich unglaubhafte â€“ Behauptung des Antragstellers, er habe eine Toilette fÃ¼r einen Stand in T, G-StraÃŸe, lediglich angemietet, um einer befreundeten Familie, die diesen betrieben habe, zu helfen. Neben den WidersprÃ¼chlichkeiten der verschiedenen, hierzu erfolgten â€“ dÃ¼rftigen â€“ BegrÃ¼ndungen erscheint dies auch vor dem Hintergrund des langen Mietzeitraums von vier Jahren lebensfremd.

Â

Sollte es dem Antragsteller im Hauptsacheverfahren gelingen, seine Behauptungen, er habe nur zwei StÃ¤nde betrieben, hinreichend zu untermauern, wird im Hinblick auf die RechtmÃ¤ÃŸigkeit der Gesamtforderung weiter zu prÃ¼fen sein, ob und inwieweit sich die Berechnung im Gegenzug zu seinen Lasten verÃ¤ndert, wenn bisher zu seinen Gunsten vorgenommene Wertungen entfallen. Dies gilt z.B. fÃ¼r einen â€“ trotz hÃ¶herer Zahlungen an M â€“ zugunsten des Antragstellers angesetzten Mindestlohn oder auch die Frage der bisher in keiner Weise von ihm belegten, aber von der Antragsgegnerin zu seinen Gunsten in Abzug gebrachten Mitarbeit der Ehefrau. SchlieÃŸlich ist noch zu beachten, dass die bisher in Abzug gebrachte familiÃ¤re Mitarbeit nach den von ihm getÃ¤tigten Angaben ab Geburt der Tochter im Dezember 2016 nicht mehr stattgefunden hat.

Â

cc) Die Hochrechnung der Beitragsforderung nach Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV begegnet vorliegend gleichfalls keinen Bedenken.

Â

dd) Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit der auf der Grundlage des Â§Â 24 SGB IV erhobenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Bescheids wird Bezug genommen (Â§Â§ 153 Abs. 1, 136 Abs. 3 SGG).

Â

2. Eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte fÃ¼r den Antragsteller liegt nicht vor. Der Senat nimmt insoweit zurÂ VermeidungÂ von Wiederholungen auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich vollinhaltlich anschlieÃŸt (vgl.Â Â§Â 142 Abs.Â 2 S.Â 3Â SGG).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs.

2, Abs. 3, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤ÃŸig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃŸlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â€“ L 8 BA 266/19 B ER â€“ juris Rn. 30 m.w.N.).

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung einer RechtsanwÃ¤ltin ist abzulehnen, da die Beschwerde des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 114 S. 1 ZPO).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 18.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024